

# Steuerreform 2017: Der Gesetzentwurf birgt große Unsicherheiten für Grenzgänger

Insgesamt schätzt der OGBL das von der luxemburgischen Regierung vorgelegte Steuerreformprojekt positiv ein, da es einige Erleichterungen bezüglich der Steuerlast, die auf Arbeitnehmern und Rentnern liegt, beinhaltet und so auch dazu beiträgt, dass ihre Kaufkraft gestärkt wird. Doch der Gesetzentwurf, der in zwei Etappen in Kraft treten soll (2017 und 2018), führt für Grenzgänger auch eine bis dato im Steuersystem nicht dagewesene Komplexität und Unvorhersehbarkeit ein. Eine Reihe von Punkten aus dem Entwurf bedürfen unbedingt einer Aufklärung bezüglich ihrer konkreten Anwendung. Die Analyse des Gesetzentwurfs kommt zu dem Ergebnis, dass einige Maßnahmen eine juristische Unsicherheit, bzw. finanzielle Einbußen zur Folge haben werden, welche in erster Linie Grenzgänger betreffen. Der OGBL fordert, dass diese Maßnahmen aus diesem Gesetzentwurf gestrichen werden. Der OGBL fordert den Aufschieb dieser Maßnahmen, bis eine eingehende Analyse ihrer Konsequenzen durchgeführt werden konnte und mögliche Alternativen, die die steuerlichen Kollateralschäden begrenzen, gefunden werden konnten.

## Der OGBL sieht Handlungsbedarf bei 6 Punkten:

### 1 Das Problem der fehlenden Vorhersehbarkeit bei der Wahl der Steuerklasse

Die Neuerung der Steuerklassengestaltung betrifft an sich alle verheirateten Steuerzahler (ob sie in Luxemburg wohnen oder nicht). Diese müssen sich künftig zwischen Kollektiv- und Individualbesteuerung entscheiden. Die Wahl der Steuerklasse ist dabei sehr kompliziert:

Bei einer Individualbesteuerung muss diese Wahl sogar im Voraus getroffen werden und ist dann unumkehrbar, sie kann also im Nachhinein nicht mehr geändert werden. Hieraus ergeben sich zwei große Probleme für die Betroffenen: 1) Man wird die verschiedenen Besteuerungsoptionen, zwischen denen man wählen muss, sowie deren steuerliche Folgen, gut verstehen müssen. Steueroptimierung und Beratung, die oftmals nur Haushalten mit einem hohen Einkommen offen steht, spielt eine zunehmend wichtige Rolle. 2) Es ist für die betroffenen Steuerpflichtigen nicht möglich, die richtige Besteuerungsoption im Vorhinein zu wählen, da niemand vor dem Ende des entsprechenden Jahres über die hierzu nötigen Informationen zu dem gesamten Jahreseinkommen verfügt. Darüber hinaus kann es immer wieder zu Änderungen der Familien- oder Berufs- und Finanzsituation während des laufenden Jahres kommen, die die steuerliche Situation völlig über den Haufen werfen könnte.

**Um diese Schwierigkeiten aus dem Weg zu räumen, schlägt der OGBL vor, dass für sämtliche verheirateten Steuerzahler, die Wahl der Steuerklasse (d.h. ihrer Besteuerungsmöglichkeit) im Nachhinein, im Rahmen einer Steuererklärung getroffen wird.**

### 2 Mangel an Uniformität in den Steuerklassen

Das anwendbare Recht für die verheirateten Steuerzahler wird sich je nach Wohnsitz ändern: automatische Besteuerung in Klasse 2 für die in Luxemburg Wohnenden (außer bei gegenteiligem Antrag) und in Klasse 1 für die nicht in Luxemburg Wohnenden (außer bei gegenteiligem Antrag). Dies stellt ganz klar eine manifeste Ungleichbehandlung dar.

**Der OGBL schlägt vor, alle verheirateten Steuerzahler, unabhängig von ihrem Wohnsitz, automatisch in Klasse 2 einzustufen. Abhängig von seiner eigenen Situation muss der nicht in Luxemburg wohnhafte Steuerzahler auf Anfrage sowohl in die klassische Klasse 1 wechseln können, als auch die im Gesetzentwurf neu vorgesehene Individualbesteuerung wählen dürfen, wenn das für ihn günstiger ist.**



### **3 Eingeschränkte Zugangsbedingungen zur Kollektivbesteuerung**

Das Reformprojekt sieht vor, dass die nicht in Luxemburg wohnenden Verheirateten, nicht mehr wie bisher in Klasse 2 eingestuft werden, wenn mindestens 50% des Haushaltseinkommens in Luxemburg steuerpflichtig ist. In Zukunft müssen mindestens 90% des Gesamteinkommens (eines der Haushaltsmitglieder) in Luxemburg steuerpflichtig sein, um in Klasse 2 eingestuft und vollständig gleichgestellt zu werden (und also Zugang zur Kollektivbesteuerung zu haben). Durch diese 90%-Bedingung werden zahlreiche Steuerzahler aus der Steuerklasse 2 ausgeschlossen (insbesondere Rentner), die dann definitiv in Steuerklasse 1 besteuert werden, obwohl sie verheiratet sind. Die Zulassungsbedingungen zu Klasse 2 werden also für die verheirateten Steuerzahler offensichtlich restriktiver, ganz besonders für diejenigen, die in Frankreich oder Deutschland wohnen (für die in Belgien Wohnenden bleibt der Schwellenwert dank des bilateralen belgisch-luxemburgischen Abkommens bei 50%).

**Der OGBL schlägt vor, jeglichen Schwellenwert (zur Assimilierung oder zur Zulassung zu einer Steuerklasse), für die nicht in Luxemburg wohnenden verheirateten Steuerzahler, abzuschaffen.**

### **4 Die nicht in Luxemburg wohnenden Rentner sind ebenfalls stark betroffen**

Die Problematik des Einkommensschwellenwertes wird die nicht in Luxemburg ansässigen Rentner auch besonders benachteiligen, da die überwiegende Mehrheit von ihnen in mehreren Ländern gearbeitet hat und auch eine ausländische Rente bezieht. Es wird also nur eine Besteuerung in Klasse 1 möglich sein, wenn weniger als 90% ihres gesamten Einkommens (= Rente) aus Luxemburg stammt.

**Der OGBL schlägt vor, den Schwellenwert neu zu überprüfen und die verheirateten Rentner, ebenso wie die Berufstätigen, in Klasse 2 einzustufen, und genau so wie die in Luxemburg ansässigen verheirateten Rentner zu behandeln.**

### **5 Mehr Flexibilität für Paare in eingetragener Partnerschaft als für verheiratete Paare**

Die Ehepaare mit einem unterhaltsberechtigten Kind werden bei Individualbesteuerung nicht von Klasse 1A profitieren können. Das gleiche wird für den nicht in Luxemburg wohnenden Steuerzahler gelten, der den Grenzwert von 90% nicht erreichen würde, der es ermöglicht zur Kollektivbesteuerung in Klasse 2 Zugang zu haben. Die eingetragenen Paare ihrerseits, werden teilweise von der Steuerklasse 1A profitieren können, wenn sie ein unterhaltsberechtigtes Kind haben, oder kollektiv besteuert werden, wenn sie dies Ende des Jahres wünschen.

**Der OGBL schlägt vor, diese Ungleichbehandlung die verschiedene verheiratete Steuerzahler schwer benachteiligt, neu zu prüfen.**

### **6 Mögliche negative Konsequenzen aus der Anwendung von CIM und CIS**

Die Anwendungsmodalitäten der Steuergutschrift für Arbeitnehmer (CIS), der Steuergutschrift für Rentner (CIP) und der Steuergutschrift für alleinerziehende Eltern (CIM) bleiben ziemlich unklar. Die neuen Bestimmungen werden sich auf das Brutto-Jahreseinkommen der Steuerzahler beziehen, um das Recht auf CIS und CIP (und auf das jährlich angepasste steuerpflichtige Einkommen der Steuerzahler für das CIM) zu erhalten, und um die Höhe der Steuergutschriften festzulegen. Nun, wie vorher erwähnt, sind die Einkommensverhältnisse (Jahreseinkommen, ausländisches Haushaltseinkommen, Unterhaltszahlungen, Arbeitszeit, Zahl der Arbeitgeber usw.) unvorhersehbar. Es wird daher von großer Bedeutung sein, dass der Steuerzahler jeden Monat seine ihm gesetzlich zustehenden Steuergutschriften in der korrekten Höhe erhalten wird.

Diese technischen Umänderungen könnten in der vorliegenden Form eine negative Wirkung auf das Haushaltseinkommen haben.

**Der OGBL schlägt vor, die praktischen Anwendungsmodalitäten zu präzisieren und wird die zukünftige Ausgestaltung dieser beiden Steuergutschriften kritisch begleiten.**

**Nein zur Diskriminierung!**  
**Für eine bessere Vorhersehbarkeit!**  
**Für eine wahre Steuergerechtigkeit**  
**zwischen Ansässigen**  
**und Nichtansässigen!**